

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christian Lindner, Stephan Thomae, Dr. Marco Buschmann, Nicola Beer, Manuel Höferlin, Jimmy Schulz, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Karlheinz Busen, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Pascal Kober, Carina Konrad, Wolfgang Kubicki, Konstantin Elias Kuhle, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Johannes Vogel und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bürgerrechte (Bürgerrechtstärkungs-Gesetz – BüStärG)

A. Problem

Das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit ist aus der Balance geraten. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sind durch den Gesetzgeber in der letzten Legislaturperiode in einer Vielzahl von Fällen unverhältnismäßig eingeschränkt worden. Zwar muss der Staat seine Bürger vor den Bedrohungen durch Kriminalität und Terrorismus schützen. Er hat hierbei jedoch die Grenzen zu beachten, die das Grundgesetz dem staatlichen Handeln zieht. Diese Grenzen hat die Bundesregierung mehrfach überschritten. Selbst aber wenn der Gesetzgeber die äußersten Grenzen des Verfassungsrechts einhält, ist es verfassungspolitisch nicht klug, diese ohne überzeugende Gründe auszureizen.

Erforderlich ist daher eine Trendwende in der Innen- und Rechtspolitik. Die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger müssen wieder respektiert werden und als Grund statt nur als Grenze staatlichen Handelns Beachtung finden. Das gilt auch in der Auseinandersetzung mit Kriminalität und Terrorismus und beim Vorgehen gegen Hassrede im Internet. Daher ist es erforderlich, diese Trendwende mit ersten Schritten zu beginnen. Dazu gehört die Abschaffung der verfassungswidrigen und europarechtswidrigen Vorratsdatenspeicherung sowie des verfassungsrechtlich mindestens zweifelhaften Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

B. Lösung

Der Gesetzgeber darf die erforderliche Kurskorrektur nicht in die Hände der Gerichte legen, sondern muss selbst tätig werden. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im Fall der Vorratsdatenspeicherung – der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits unmissverständlich festgestellt hat, dass diese Maßnahme gegen die europäischen Grundrechte verstößt und deutsche Gerichte – wie das Oberverwaltungsgericht Münster – dieser Ansicht ebenfalls folgen. In einer Rechtsgemeinschaft wie der Europäischen Union muss die Bundesrepublik Deutschland die Rechtsprechung des EuGH umsetzen; nur so kann sie den Respekt vor der Rechtsprechung des EuGH auch glaubwürdig von anderen Mitgliedstaaten einfordern. In einem ersten Schritt werden daher die Regelungen zur anlasslosen Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten gemäß den §§ 113a ff. des Telekommunikationsgesetzes aufgehoben.

Ebenso wird das Netzwerkdurchsetzungsgesetz aufgehoben, da von den bußgeldbewehrten Pflichten zur Löschung innerhalb starrer Fristen das Risiko einer vorsorglichen Löschung zulässiger Meinungen ausgeht. Die Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten wird in das Telemediengesetz übernommen und erweitert. Im Übrigen erscheint es zweifelhaft, ob dem Bund für die Regulierung von Telemedien im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten die Gesetzgebungszuständigkeit zusteht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Der Wegfall der Vorratsdatenspeicherung von Verkehrsdaten führt zu einer Senkung der Kosten der bisher verpflichteten Telekommunikationsanbieter.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bürgerrechte (Bürgerrechtstärkungs-Gesetz – BüStärG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 113a bis 113g wie folgt gefasst:

„§ 113a (weggefallen)
§ 113b (weggefallen)
§ 113c (weggefallen)
§ 113d (weggefallen)
§ 113e (weggefallen)
§ 113f (weggefallen)
§ 113g (weggefallen)“.

2. Die §§ 113a bis 113g werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 100g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
2. In § 100j Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 113 Absatz 1 Satz 3“ das Komma und die Wörter „§ 113c Absatz 1 Nummer 3“ gestrichen.
3. § 101a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Erhebungen von Verkehrsdaten nach § 100g gelten § 100a Absatz 3 und 4 und § 100e entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Entscheidungsformel nach § 100e Absatz 3 Satz 2 auch die zu übermittelnden Daten und der Zeitraum, für den sie übermittelt werden sollen, eindeutig anzugeben sind. Bei Funkzellenabfragen nach § 100g Absatz 2 genügt abweichend von § 100e Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 eine räumlich und zeitlich eng begrenzte und hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - d) Absatz 6 wird Absatz 4.
4. § 101b Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „100g Absatz 1, 2 und 3“ durch die Wörter „100g Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.
5. In § 160a Absatz 5 werden die Wörter „§§ 97, 100d Absatz 5 und § 100g Absatz 4“ durch die Wörter „§§ 97 und 100d Absatz 5“ ersetzt.
6. In § 477 Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „§ 100i Abs. 2 Satz 2“ das Komma und die Wörter „§ 101a Absatz 4 und 5“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Die Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummern 202, 301, 304, 307, 309, 311, 315 bis 317, 319 und 401 werden aufgehoben.
- 2. Vor Nummer 315 werden die Wörter „Die Auskunft erfolgt für eine Fläche und es muss auf Verkehrsdaten nach § 113b Abs. 2 bis 4 TKG zurückgegriffen werden.“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Telemediengesetzes*

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 Satz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. sind „Soziale Netzwerke“ Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen. Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, sowie Plattformen zur Individualkommunikation gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes.“

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 17.9.2015, S. 1).

2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Diensteanbieter darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen einer schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch strafbare Inhalte erforderlich ist.“

3. Nach § 15a wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5
Soziale Netzwerke

§ 16

Inländische Zustellungsbevollmächtigte

(1) Anbieter sozialer Netzwerke haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, soweit sie ihren Sitz im Inland haben oder ihr Angebot auf Personen im Inland ausrichten. An diese Person können Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten sowie in Verwaltungsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder der außergerichtlichen Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche dienen.

(2) Für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde ist eine empfangsberechtigte Person im Inland zu benennen. Die empfangsberechtigte Person ist verpflichtet, auf Auskunftersuchen nach Satz 1 48 Stunden nach Zugang zu antworten. Soweit das Auskunftersuchen nicht mit einer das Ersuchen erschöpfenden Auskunft beantwortet wird, ist dies in der Antwort zu begründen.

(3) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des Absatzes 1 und der empfangsberechtigten Person im Sinne des Absatzes 2 sowie Angaben, die eine elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich elektronischer Post, sind auf ihrer Plattform leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu veröffentlichen.“

4. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

5. Der bisherige § 16 wird § 17 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. entgegen § 16 Absatz 1 einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten oder einen inländischen Empfangsberechtigten nicht benennt oder

7. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 als Empfangsberechtigter auf Auskunftersuchen nicht reagiert.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Inland begangen wird.“

Artikel 6

Einschränkung eines Grundrechts

Durch die Artikel 2 und 5 dieses Gesetzes wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2017

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren die Sammlung von Informationen über seine Bürgerinnen und Bürger immer mehr ausgeweitet. Immer stärker werden dabei auf nationaler wie auf europäischer Ebene Regelungen geschaffen, die eine anlasslose Erhebung von Daten und ihre Speicherung „auf Vorrat“ erlauben. Derartige Maßnahmen sind besonders schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, weil sie durch ihr Verhalten hierzu keinen Anlass gegeben haben und sich diesen Maßnahmen auch nicht entziehen können. In einer freiheitlichen Gesellschaft ist jedoch der Eingriff in die Rechte jeder Bürgerin und jedes Bürgers begründungsbedürftig. Staatliche Befugnisse zu einer anlasslosen Verarbeitung der Daten der Bürgerinnen und Bürger sind daher abzulehnen.

Ein besonders problematischer Fall ist die Verpflichtung der Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur anlasslosen und flächendeckenden Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten (sog. „Vorratsdatenspeicherung“). Auch wenn Telekommunikationsverbindungsdaten nicht den Inhalt der Kommunikation betreffen, erlauben sie sehr aussagekräftige Rückschlüsse auf das Leben des Einzelnen. Ihre Analyse offenbart nicht nur Informationen über die Kontakte, Beziehungen, Lebensgewohnheiten und Neigungen einer Person, sondern – durch die Speicherung der Standortdaten von Mobiltelefonen – auch ein lückenloses Bewegungsprofil über mehrere Wochen hinweg. Telekommunikationsverbindungsdaten sind daher ebenso sensibel wie der Inhalt der Kommunikation.

Das Bundesverfassungsgericht hat die ursprüngliche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung, welche die Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie 2006/34/EG umsetzte, für mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen (BVerfGE 126, 260 ff.). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Richtlinie 2006/34/EG wegen eines Verstoßes gegen Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für nichtig erklärt (EuGH, Urt. v. 8. April 2014, Rs. C-292/12 u. 594/12 – Digital Rights Ireland). Trotzdem hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten v. 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) erneut eine Vorratsdatenspeicherung in Deutschland eingeführt (§§ 113a ff. Telekommunikationsgesetz (TKG)). Der EuGH erklärte am 21. Dezember 2016 schwedische und britische Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung für unvereinbar mit Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Denn eine Pflicht einer allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung von Verbindungsdaten „verlangt keinen Zusammenhang zwischen den Daten, deren Vorratsspeicherung vorgesehen ist, und einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere beschränkt sie die Vorratsspeicherung weder auf die Daten eines Zeitraums und/oder eines geografischen Gebiets und/oder eines Personenkreises, der in irgendeiner Weise in eine schwere Straftat verwickelt sein könnte, noch auf Personen, deren auf Vorrat gespeicherte Daten aus anderen Gründen zur Bekämpfung von Straftaten beitragen könnten.“ (EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2016, Rs. C-203/15 und C-698/15, Rn. 106 – Tele2 Sverige AB u. Watson).

Auch wenn der EuGH dies nicht in Bezug auf die deutsche Rechtslage entschieden hat, sind danach auch die deutschen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung mit Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eindeutig nicht vereinbar. Dies stellte auch in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes das Oberverwaltungsgericht Münster fest (Beschluss v. 22. Juni 2017, Az. 13 B 238/17). Die Bundesnetzagentur hat daraufhin angekündigt, bis zur Entscheidung des Hauptsacheverfahrens von Maßnahmen zur Durchsetzung der Speicherpflicht nach §§ 113a, 113b TKG abzusehen (www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/Umsetzung110TKG/VDS_113aTKG/VDS.html).

Die Bundesregierung und der Gesetzgeber haben diese Urteile jedoch nicht zum Anlass genommen, die deutschen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung aufzuheben oder zumindest einzuschränken. Stattdessen wurde der Katalog der Straftaten, zu deren Verfolgung die Nutzung der auf Vorrat gespeicherten Verbindungsdaten erlaubt ist,

noch einmal erweitert (vgl. Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchsdiebstahl v. 17. Juli 2017, BGBl. 2017 I S. 2442).

Als erster Schritt im Rahmen einer Trendwende im Umgang mit den Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger muss der Gesetzgeber nun selbst die Initiative ergreifen und die unverhältnismäßigen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung aufheben.

2. Regulierung sozialer Netzwerke

Der Gesetzgeber hat am Ende der letzten Legislaturperiode das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) erlassen, um stärker gegen Kriminalität und Hassrede („hate speech“) im Netz vorzugehen. Obwohl diese Motivation des NetzDG zu recht weithin unterstützt wird, wird ebenso berechtigte Kritik an dem Gesetz geltend gemacht. Hauptkritikpunkt ist die Verpflichtung der Anbieter sozialer Netzwerke, durch ein entsprechendes Verfahren zu gewährleisten, dass rechtswidrige Inhalte innerhalb starrer Fristen – bei „offensichtlich rechtswidrigen“ Inhalten grundsätzlich binnen 24 Stunden, sonst innerhalb von sieben Tagen – gesperrt oder gelöscht werden (§§ 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 NetzDG). Verstößt der Anbieter gegen seine Verpflichtung, ein solches Verfahren bereitzustellen, kann ihm eine Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro auferlegt werden (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 2 NetzDG). Die Auferlegung starrer Reaktionsfristen ist nicht nur im Hinblick auf Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr v. 8. Juni 2000 unionsrechtlich problematisch; ausreichend ist es nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG, wenn ein Anbieter unverzüglich nach Kenntnis eines rechtswidrigen Inhalts reagiert. Dies ist auch sachgerecht; denn es kann sehr unterschiedlich lange dauern, die Frage der Rechtswidrigkeit sorgfältig zu klären, und braucht ausreichend Zeit, insbesondere wenn der Nutzer, der den Inhalt veröffentlicht hat, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Anbieter auch rechtmäßige Inhalte löschen, um das Risiko eines Bußgeldes zu vermeiden („overblocking“). Diese Sorge teilt auch der VN-Sonderberichterstatter für die Meinungsfreiheit in einem Brief an die Bundesregierung (www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/Legislation/OL-DEU-1-2017.pdf). Bußgeldbewehrte, starre Löschverpflichtungen sind auch nicht erforderlich. Die Anbieter sozialer Netzwerke sind bereits jetzt nach dem Prinzip von „Notice-and-Take-down“ (§ 10 Satz 1 Nummer 2 TMG) verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden, sobald sie Kenntnis von der Rechtswidrigkeit einer Information haben. Anderenfalls können zivilrechtliche Ansprüche auch gegen sie geltend gemacht werden; auch eine Strafbarkeit ist denkbar (z. B. gemäß § 130 Abs. 2 Nummer 2 StGB).

Auf der anderen Seite haben große soziale Netzwerke schon aufgrund der Anzahl ihrer Nutzer eine enorme Breitenwirkung und damit eine hohe Relevanz für die Meinungsbildung und den Informationsaustausch. Was sie als rechtswidrig oder unerwünscht einstufen, wird nur noch von einer sehr viel geringeren Zahl von Nutzern wahrgenommen. Diese Position rechtfertigt es, den Anbietern sozialer Netzwerke besondere Pflichten aufzuerlegen, die letztlich das Prinzip von „Notice-and-Take-down“ konkretisieren und eine angemessene Transparenz und Beteiligung der Betroffenen sowie der Öffentlichkeit sicherstellen. Ansätze waren hierzu im NetzDG vorhanden, z.B. die Anforderungen an die Organisation, Selbstregulierung und das Verfahren bei Löschung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte. Allerdings bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Bund für die Regulierung von Telemedien die Gesetzgebungszuständigkeit besitzt und diese Ansätze aufgreifen könnte, auch wenn eine bundeseinheitliche Regelung sinnvoll erschiene (vgl. etwa Hain/Ferreau/Brings-Wiesen, K&R 2017, 433 (434 f.); Ladeur/Gostomzyk, K&R 2017, 390 (390 f.); Gersdorf, MMR 2017, 439 (440 ff.); Feldmann, K&R 2017, 292 (294 f.)). Denn diese Vorgaben betreffen den Umgang von Telemedien mit den veröffentlichten Inhalten. Die Gesetzgebungskompetenz für die inhaltlichen Vorgaben an Telemedien liegt nach überwiegender Auffassung als Annexkompetenz zum Rundfunkrecht bei den Ländern (vgl. OVG Münster NJW 2003, 2183 (2184); Schulz, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 59 RStV Rn. 21); dies gilt insbesondere, wenn – wie hier – speziell Telemedien erfasst werden sollen, die aufgrund ihrer Reichweite großen Einfluss auf die Meinungsbildung haben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten

Durch den Entwurf wird die Verpflichtung der Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur Speicherung von Verkehrsdaten (§§ 113a, 113b TKG) sowie die Befugnis zur Nutzung dieser Daten zu Zwecken der Strafverfolgung (§ 100g Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO)) aufgehoben.

2. Regulierung sozialer Netzwerke

Das NetzDG wird vollständig aufgehoben, um die oben skizzierten negativen Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit zu verhindern. Die Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (bisher § 5 NetzDG) wird in das TMG überführt und ausgeweitet. Die Zuständigkeit des Zustellungsbevollmächtigten soll nunmehr alle behördlichen und gerichtlichen Verfahren, aber auch die Zustellung von Schreiben zur außergerichtlichen Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche umfassen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 1 bis 3 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren, Strafrecht) sowie aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG (Telekommunikation). Die Streichung der §§ 113a bis 113g TKG erfordert keine Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 87f Absatz 1 GG. Sie betreffen nicht die Gewährleistung der flächendeckend angemessenen und ausreichenden Dienstleistung im Sinne des Artikels 87f Absatz 1 GG.

Für Artikel 5 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, da sich die Regelung in erster Linie an Anbieter ohne Sitz im Inland wendet, die aber einheitlich den deutschen Markt ansprechen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Artikel 5 ist vereinbar mit der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr v. 8. Juni 2000 (sog. e-Commerce-Richtlinie). Ein Verstoß gegen das Herkunftslandprinzip (Artikel 3 Absatz 1 und 2 Richtlinie 2000/31/EG) liegt nicht vor, denn der Anwendungsbereich der neu eingefügten Regelungen richtet sich nach § 3 TMG, der wiederum das Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31/EU umsetzt. Folge ist, dass die Regelungen des TMG für die Anbieter von Telemediendiensten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU nur sehr eingeschränkt gelten.

Artikel 5 ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

VI. Gesetzesfolgenabschätzung

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Keiner.

3. Weitere Kosten

Keine.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine verbraucher- oder gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Durch Artikel 1 werden die Verpflichtung von Erbringern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur Speicherung von Verkehrsdaten (§§ 113a, 113b TKG) sowie die dazugehörigen Begleitregelungen in den §§ 113c bis § 113g TKG aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Artikel 2 hebt die Befugnis nach § 100g Absatz 2 StPO auf, die gemäß §§ 113a ff. TKG gespeicherten Verkehrsdaten für Zwecke der Strafverfolgung zu nutzen (Nummer 1). Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Artikel 3 hebt als Folgeänderungen die verschiedenen Entschädigungstatbestände gemäß Anlage 3 auf, die an den Abruf von Verkehrsdaten anknüpfen, die gemäß §§ 113a, 113b TKG gespeichert worden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes)

Artikel 4 hebt das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vollständig auf. Teile des Gesetzes werden durch Artikel 5 in das Telemediengesetz überführt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Telemediengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Satz 1 Nummer 7 TMG-E)

§ 2 Satz 1 Nummer 7 TMG-E übernimmt die Definition sozialer Netzwerke des § 1 Absatz 1 NetzDG und erweitert sie leicht. Erfasst sind nun auch Plattformen, die nur zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind. Für eine Privilegierung solcher Plattformen ist im Hinblick auf das Erfordernis eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 16 TMG-E kein Grund ersichtlich. Das Ausmaß der Gefährdung der Persönlichkeitsrechte einer Person durch eine Veröffentlichung oder die Breitenwirkung einer Veröffentlichung mit volksverhetzendem Inhalt hängen nicht von der Zielsetzung der Plattform ab. Die Verleumdung einer Person im Rahmen eines beruflichen Netzwerkes kann das Persönlichkeitsrecht sogar besonders empfindlich beeinträchtigen sowie darüber hinaus auch ihr berufliches Fortkommen und Ansehen schädigen.

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 3 TMG-E)

§ 14 Absatz 3 TMG beschränkte den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts bisher auf die Geltendmachung wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte durch rechtswidrige Inhalte im Sinne des § 1 Absatz 3 NetzDG. Zweck dieser Einschränkung war es, den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts auf schwerwiegende Persönlichkeitsverletzungen zu begrenzen und insbesondere nicht Ansprüche wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten einzubeziehen (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses, Bundestags-Drucksache 18/13013, S. 23 f.). Der Bezug auf § 1 Absatz 3 NetzDG ist mit dessen Aufhebung durch Artikel 4 des Entwurfs entfallen. Die Neufassung des § 14 Absatz 3 TMG knüpft nunmehr zwar allgemein an strafrechtlich relevante Inhalte an, beschränkt den Anspruch aber auf die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen wegen schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Eine Veränderung der Rechtslage ist damit nicht bezweckt.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 5 – neu – ; § 16 TMG-E)

Es wird im TMG ein neuer Abschnitt eingefügt, der spezielle Regelungen für soziale Netzwerke als Unterfall der Telemediendienste enthält.

§ 16 TMG-E knüpft an § 5 NetzDG an, erweitert jedoch den Anwendungsbereich des Zustellungsbevollmächtigten auf alle gerichtlichen und behördlichen Verfahren einschließlich strafrechtlicher Ermittlungsverfahren und bezieht auch die Zustellung von Klageschriften sowie von Schriftstücken zur außergerichtlichen Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen ein. Für die betroffenen sozialen Netzwerke führt dies zu keinen wesentlich höheren finanziellen Lasten, da sie einen Zustellungsbevollmächtigten bereits nach § 5 NetzDG bestellen mussten (vgl. bereits die Stellungnahme des Bundesrates zum NetzDG, Bundesrats-Drucksache 315/17, S. 17 f.). Ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter erleichtert die Rechtsdurchsetzung aber erheblich, da bei Zustellungen außerhalb der EU nicht auf Instrumente wie die Europäische Zustellungs-Verordnung (Verordnung (EU)

Nr. 1393/2007) zurückgegriffen werden kann, sondern nur auf die – häufig langwierigen – Instrumente der internationalen Rechtshilfe. Der Zuständigkeitsbevollmächtigte muss nicht notwendigerweise eine natürliche Person sein.

Nach § 5 NetzDG wurde die Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft und hätte daher prinzipiell jedes soziale Netzwerk im In- und Ausland erfasst. Dies erscheint zu weitgehend. Erforderlich ist ein Bezug zur Bundesrepublik Deutschland. Dieser besteht eindeutig bei einem Sitz im Inland, aber auch, wenn der Anbieter seine Tätigkeit auf die Nutzer in Deutschland ausrichtet (sog. Marktortprinzip). Für das Merkmal des Ausrichtens kann auf die Rechtsprechung des EuGH zum internationalen Verbraucherprivatrecht zurückgegriffen werden (grundlegend EuGH EuZW 2011, 98 Rn. 73 ff. – Pammer./ Hotel Alpenhof). Starke Indizien für ein Ausrichten auf deutsche Nutzer können eine deutschsprachige Website, eine deutsche Top-Level-Domain („.de“) oder Werbeangebote sein, die sich gezielt an deutsche Nutzer richten.

Zu Artikel 6 (Einschränkung eines Grundrechts)

Artikel 6 dient der Wahrung des Zitiergebots gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG. Denn die Regelungen in Artikel 2 und Artikel 5 Nummer 2 (zum Auskunftsrecht gemäß § 14 Absatz 3 TMG-E) berühren den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 GG).

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten abweichend von Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 GG.

